

NIEDERSCHRIFT Nr. 4/2019

über die Gemeinderatssitzung am 17. Oktober 2019 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Thaur.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Christoph Walser;
Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank, Romed Giner, Judith Huetz, Barbara Thien-Mattulat, DI Dominik Ebner, Christian Hofmann, Klaus Nagl, Ing. DI (FH) Christoph Niederhauser, Josef Wopfner, Mag. Josef Bertsch, Markus Isser, Johann Graßmair, Karin Sommeregger, Ing. Mag. Johannes Giner;

Zuhörer: 9

Schrifführer: Wolfgang Winkler

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- 1) Anträge des Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft:
 - a) Beschluss des Antrages zur Änderung des Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung lt. LGBL. 45/2016 gem. § 10 Abs. 2 TROG 2016, Gp. 543, Moosgasse – Müßigang
 - b) Beschluss zur Umwidmung der Gp. 1381 und 1380 (Z-Gebiet) von Freiland § 41 TROG 2011 in Wohngebiet § 38 TROG 2016, Fam. Stöggel – Stainach
 - c) Beschluss zur Umwidmung der Gp. 2772/3 von Wohngebiet § 38 TROG 2016 in gemischtes Wohngebiet § 38 Abs. 2 TROG 2016, Rettenwander – Dörfnerstraße
 - d) Beschluss und Auflage der einheitlichen Bauplatzwidmung, Wohngebiet § 38 TROG 2016, Gp. 3000/5 und 3000/1, Langgasse - Schreder
 - e) Beschluss und Auflage des Bebauungsplanes B33 Langgasse 15, Gp. 86 - Unsinn
 - f) Beschluss und Auflage des Bebauungsplanes B30 – Langgasse 35, 35a und 37 Schreder, Gp.3000/3, 3000/4, 3000/5 und Teilfläche 3000/1, Behandlung der eingegangenen Stellungnahme
 - g) Beschluss und Auflage des Bebauungsplanes B31 Stollenstraße - Graßmair
- 2) Antrag des Ausschusses für Bildung, Familie und Jugend:
Subventionsansuchen Verein Rainbows - Tirol
- 3) Anträge des Gemeindevorstandes:
 - a) Verordnung – Festlegung der Abgabenhöhe der Tiroler Freizeitwohnsitzabgabe
 - b) Anmietung einer Teilfläche des Kirchenchorprobelokals für die Musikschule
 - c) Dienstbarkeitsvertrag – Verlegung des Mischkanals auf Gp. 2774/1 und Gp. 2774/6 Dörfnerstraße (Andreas Norz)
 - d) Dienstbarkeitsvertrag – Zusammenschluss Trinkwasserleitung Michael-Recheis-Weg mit der Vigalgasse auf der Gp. 885/2 (Josef und Maria Exenberger)
 - e) Ankauf einer Teilfläche (ca. 17 m²) der Gp. 271 – Stollenstraße (Ilse Hosp)
 - f) Zuschuss Radfahrverein Thaur–Materialaufwand für neues Vereinslokal Kirchgasse)

- 4) Bericht über die überörtliche Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 13.08.2019
- 5) Bericht über die Kassaprüfung des örtlichen Überprüfungsausschusses vom 30.09.2019
- 6) Berichte des Bürgermeisters
- 7) Personalangelegenheiten
- 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bürgermeister Christoph Walser begrüßt alle Anwesenden zur vierten Gemeinderatssitzung im Jahr 2019 und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Daraufhin stellt er den Antrag, den Tagesordnungspunkt 1g) Beschluss und Auflage des Bebauungsplanes B31 Stollenstraße - Graßmair von der Tagesordnung zu nehmen und dies im zuständigen Ausschuss nochmals zu behandeln. Ebenso stellt er den Antrag, den Tagesordnungspunkt 7) Personalangelegenheiten im nicht öffentlichen Teil zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

zu 1)

Der Obmann des Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft, GR Romed Giner, trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

a)

Die Absicherung der Zielsetzung zur Schaffung von leistbarem Wohnraum steht im außerordentlichen Interesse der Gemeinde Thaur. Das Tiroler Raumordnungsgesetz bietet diesbezüglich die Möglichkeit, diese Intentionen als Begleitmaßnahme im Zuge eines privatrechtlichen Vertrages gem. § 33 TROG 2016 abzusichern. Im gegenständlichen Fall ist daher zwischen Gemeinde und dem außerbüchlichen Grundeigentümer der Gp. 543, Herrn Johannes Müßigang, der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung gemäß § 33 TROG 2016 vorgesehen. Der Inhalt des Vertrages sieht vor, rund 50 % der Grundfläche der Gp. 543 (1.786 m²) der NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsGmbH für die Errichtung eines geförderten Wohnhauses, zu einem vereinbarten Verkaufswert (angemessene Grundkosten gemäß den Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderung liegen bei € 344,00 je m² Nutzfläche, Nutzflächendichte 0,6, Verkaufspreis daher € 206,40) zu überlassen. Diese Fläche soll in eine Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau umgewidmet werden. Die Fläche erstreckt sich über den nördlichen Bereich des Grundstückes.

Im Gegenzug soll der südliche Teil der Parzelle zur Befriedigung des privaten Wohnbedarfs des außerbüchlichen Grundeigentümers als Wohngebiet umgewidmet werden. In diesem Bereich sollen zwei Parzellen für eine Ein- bzw. Zweifamilienhausbebauung der Familie Müßigang gebildet werden. Das vorliegende Vorhaben steht somit im öffentlichen Interesse, und trägt den Zielen der örtlichen Raumordnung Rechnung. Ein Kaufvertrag zwischen Herrn Johannes Müßigang und der NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsGmbH, wird nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

b)

Die Familie Stöggel beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilien-Wohnhauses für den Eigenbedarf im Bereich der Teilflächen Gp. 1381 und 1380. Für den betreffenden Planungsbereich wurde im Zuge des Grundzusammenlegungsverfahrens Thaurer Felder ein neues Grundstück gebildet (Gp. 4280), das eine Fläche von rund 494 m² aufweist. Um das

geplante Vorhaben zu ermöglichen, soll die neugebildete Gp. 4280 in die Widmung Wohngebiet übergeführt werden. Womit eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich ist. Mit dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes werden die Voraussetzungen für die geplante Errichtung des Einfamilien-Wohnhauses für den Eigenbedarf geschaffen. Die angestrebte Änderung entspricht den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung. Dazu wurde von der Fa. Planalp ein Planentwurf „Zl. 358-2019-00005 vom 07.10.2019“ ausgearbeitet. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie die den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016 gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage kundgemacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

c)

Die Gp. 2772/3 des Herrn Thomas Rettenwander befindet sich direkt nördlich angrenzend an die Dörfnerstraße und ist mit einem Einfamilien-Wohnhaus bebaut und derzeit als Wohngebiet gewidmet.

Nun plant der Grundeigentümer im Bereich des Planungsgebietes ein kunststoffverarbeitendes Kleingewerbe einzurichten. Dieses umfasst eine kleine Kunststoffproduktion mit zwei Spritzgießmaschinen samt Kühlung und Trocknungsaggregaten. Um den Betrieb ansiedeln zu können, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 in gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 vorzunehmen. Dazu wurde von der Fa. Planalp ein Planentwurf „Zl. 358-2019-00006 vom 04.10.2019“ ausgearbeitet. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie die den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016 gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage kundgemacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

d)

Herr Markus Schreder beabsichtigt für seinen Sohn sein bestehendes Wohnhaus aufzustocken. Die Grundparzelle 3000/5 weist im Norden keine einheitliche Bauplatzwidmung auf. Das Grundstück ist derzeit als Wohngebiet gewidmet. Zur Erlangung der einheitlichen Bauplatzwidmung soll auch die Restfläche im Ausmaß von rund 30 m² von Freiland gem. § 41 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG umgewidmet werden. Der

angrenzende Straßenbereich der Gp. 3000/1 wird als Verkehrsfläche kenntlich gemacht. Dazu wurde von der Fa. Planalp ein Planentwurf „Zl. 358-2019-00003 vom 29.05.2019“ ausgearbeitet. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016 gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage kundgemacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

e)

Die Gp. 86 des Herrn Markus Unsinn ist bereits mit zwei Wohnhäusern samt Nebengebäuden bebaut. Das Bestandsgebäude Langgasse 15 umfasst eine ehemalige Hofstelle samt Wohnteil und Tennenbereich. Nunmehr beabsichtigt Herr Unsinn für seine beiden Kinder den Tennenbereich zu zwei Wohneinheiten umzubauen. Nach Abstimmung der Planung mit DI Dr. Peter Knapp hinsichtlich der Berücksichtigung des Ortsbildes wurde für den Zubau wiederum das Satteldach als Dachform gewählt, wobei der First um 40 cm gegenüber dem Bestand angehoben wird. Die verkehrsmäßige Erschließung, sämtliche Ver- und Entsorgungen mit technischer Infrastruktur sind bereits vorhanden. Dazu wurde von Herrn DI Bernd Egg, Firma Planalp der Entwurf „Bebauungsplan B33 Langgasse 15, Gp. 86 – Unsinn“ ausgearbeitet. Dieser beinhaltet im Wesentlichen: Eine Straßenfluchtlinie ident mit den bestehenden Grenzen, eine Baufluchtlinie entlang des baulichen Bestandes, eine offene Bauweise gem. § 6 Abs. 1 TBO 2018 und eine Bauhöhe, die durch den obersten Gebäudepunkt in mehreren Festlegungsbereichen differenziert festgelegt wurde. Zusätzlich gilt als Höhenbeschränkung max. 3 OG und eine Wandhöhe von max. 9 Meter. Die Firstrichtung Ost / West des Hauptgebäudes wird vorgegeben sowie eine mindest zulässige Dachneigung von 15° und eine höchstzulässige Dachneigung von 30°. Dazu wurde von der Fa. Planalp der Planentwurf „Bebauungsplanes B33 Langgasse 15, Gp. 86 – Unsinn“, ausgearbeitet. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016 gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage kundgemacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

f)

In der Gemeinderatssitzung vom 03.07.2019 wurde die Auflage des Bebauungsplanes B 30 – Langgasse 35, 35a und 37 – Markus Schreder beschlossen. In der Auflagefrist ist eine Stellungnahme des Nachbarn, Herrn Walter Schreder, eingegangen. In seiner Stellungnahme vom 01.08.2019 bittet er die festgesetzte, absolute maximale Bauhöhe HGH

708,0 m ü.A. im Bebauungsplan B 30 Langgasse 35, 35a, 37 der Liegenschaft 3000/4 zu überprüfen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen. Nach Prüfung des Einspruches stellt sich heraus, dass Herr Walter Schreder sein Wohnhaus evtl. auch um ein Geschoss, mit Satteldach, erhöhen möchte. Dazu hat er einen Entwurf des Dachgeschosses vorgelegt, welcher ca. 1 Meter höher ist als der Bebauungsplan (709,0 ü.A.) erlauben würde. Sein derzeitiger Gebäudebestand weist eine Firsthöhe von 705,40 ü.A. auf. Mit der Festlegung der maximalen Höhe von 708,0 ü.A., wie es der derzeitige Bebauungsplan vorsieht, ist eine Anhebung des Bestandsdaches möglich. Das derzeitige Straßenniveau kann damit um ca. 6 bis 8 m überbaut werden. Talseitig schließt das Gelände bei 696,0 ü.A. an, womit eine sichtbare, talseitige Wandhöhe von 11 bis 12 m vorliegen könnte. Die festgelegte Höhenbeschränkung von HGH 708,0 ü.A. berücksichtigt den Bestand, und lässt eine maßstabsgerechte Gebäudeerhöhung zu und verhindert eine zu große talseitige Wandhöhe. Sollte in Verbindung mit einem konkreten Bauprojekt das HGH geringfügig überschritten werden, könnte projektbezogen immer noch eine Bebauungsplanänderung mit Erhöhung des HGH 708,0 ü.A. in Aussicht gestellt werden. In den Beratungen des Ausschusses haben sich die Ausschussmitglieder hinter die fachliche Meinung des Raumplaners gestellt. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch zwei Wochen hindurch (verkürzte Auflage) im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016 gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird. Die Kundmachung wird auch auf der Homepage kundgemacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

zu 2)

Die Obfrau des Ausschusses für Bildung, Familie und Jugend, GR Judith Huetz, trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

Der Verein RAINBOWS hilft Kindern und Jugendlichen in stürmischen Zeiten – bei Trennung, Scheidung oder Tod naher Bezugspersonen. Jedes Jahr sucht der Verein um einen Zuschuss an. Es soll, so wie in den Vorjahren, jährlich € 250,00 als Subvention an diese Institution ausbezahlt werden. Der Ausschuss schlägt vor, einen generellen Beschluss zu fassen (€ 250,00 pro Jahr), sodass in Zukunft dieses Ansuchen im Ausschuss bzw. Gemeinderat nicht mehr behandelt werden muss.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

zu 3)

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

a)

Der Tiroler Landtag hat am 8.5.2019 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe, das am 1.1.2020 in Kraft treten wird, beschlossen. Damit wird im Jahr 2020 erstmals die Freizeitwohnsitzabgabe, deren Ertrag allein den Gemeinden zufließen wird, erhoben. Der Gemeinderat hat noch im Jahr 2019 eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zu beschließen. Die Abgabe ist als Selbstbemessungs-

abgabe konzipiert. In der Gemeinde Thaur gibt es derzeit einen Freizeitwohnsitz (Moosgasse 38e / Top 6, Saurwein Brigitte, Wohnnutzfläche 64,82 m²). Im Planungsverband wurde 75 % des Höchstsatzes vereinbart. Diesen Ansatz sollte nun auch die Gemeinde Thaur beschließen. Frau Saurwein würde dann € 525,00 (75 % von € 700,00) pro Jahr an Freizeitwohnsitzabgabe an die Gemeinde entrichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

b)

Die Musikschule Hall in Tirol – Expositur Thaur benützt derzeit Räumlichkeiten im zweiten Obergeschoß des Kindergartens sowie im Obergeschoß des „Alten Gerichtes“ und im Musikprobelokal. Die Musikschule ist an die Gemeinde herangetreten, dass sie gerne die Räumlichkeiten im Obergeschoß des „Alten Gerichtes“ aufgeben möchten. Sie würden gerne wieder in den Kindergarten wechseln, sodass die Musikschule wieder vereint ist. Die Aufteilung auf mehrere Gebäude ist nicht optimal (Zusammenspiel udgl.). Die Gemeinde hat daher beim Pfarrkirchenrat, betreffend der Nutzung des Kirchenchorprobelokals im Kindergarten, angefragt. Der Vorsitzende hat dem Amtsleiter telefonisch mitgeteilt, dass der Pfarrkirchenrat einen positiven Beschluss gefasst hat. Der Gemeinde wird eine Teilfläche von 30 m² zur Miete angeboten (ca. € 105,00 pro Monat). Es finden jetzt noch Gespräche mit der Leiterin der Musikschule und dem Obmann des Kirchenchors, betreffend der zur Verfügung stehenden Zeiten für den Musikschulunterricht, statt. Die frei werdenden Räumlichkeiten im Obergeschoß des „Alten Gerichts“ sollen künftig der schulischen Nachmittagsbetreuung zur Verfügung stehen. Die Kinderanzahl steigt stetig und in der Volksschule sind die Räume begrenzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

c)

Familie Sperner wohnhaft in der Dörferstraße 5a hat vor vielen Jahren ein Grundstück (Gp. 2774/3) von Herrn Andreas Norz erworben und bebaut. Auf diesem Grundstück verlief der Gemeindekanal. Herr Dr. Sperner hat seine Garage auf dem Kanal errichtet. Da die Kanalschächte eckig verlaufen, sind diese bei Volleinstau öfters übergelaufen, wodurch es zu Wassereintritten in das Haus der Familie Sperner gekommen ist. Zur Verbesserung der bestehenden Situation ist beabsichtigt, den bestehenden Kanal vom Schacht im nordöstlichen Bereich der Gp. 2774/3 auf die Gp. 2774/1 im Bereich der östlichen Grundgrenze und von dort weiter Richtung Süden bis zum nordwestlichen Bereich der Gp. 2774/6 und von dort bis zum südlichen Bereich der Wegparzelle auf Gp. 2774/7 zu verlegen. Herr Andreas Norz räumt für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Gp. 2774/1 und Gp. 2774/6 der Gemeinde die Dienstbarkeit der Verlegung und Erhaltung eines Mischkanals in der Dimension DN400 mit einer Mindestüberdeckung von 1,2 m ein. Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich. Als Flurentscheidung und Entschädigung für einen allfälligen Ernteentgang, für die Grabungs- und Verlegungsarbeiten des Mischkanals, wird ein Pauschalbetrag in der Höhe von € 1.000,00 vereinbart. Sollte der Kanal bei einem geplanten und durchzuführenden Bauvorhaben auf Gp. 2774/1 und Gp. 2774/6 eine Behinderung darstellen, verpflichtet sich die Gemeinde, diesen Kanal auf eigene Kosten zu verlegen. Die Kosten für die Errichtung, grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages sowie alle damit zusammenhängenden Gebühren und Steuern sind von der Gemeinde zu tragen. Eine erste grobe Kostenschätzung beläuft sich

auf € 30.000,00 netto. Die Kanalverlegung soll 2020 erfolgen und die Kosten im Budget aufgenommen werden.

GR Mag. Josef Bertsch merkt an, dass im Bauausschuss nach Durchsicht der Bauakten festgestellt wurde, dass die Garage der Familie Sperner auf dem Gemeindekanal errichtet wurde. Nach Meinung des Ausschusses sollte die Familie Sperner einen Kostenbeitrag leisten. GR Johann Graßmair gibt zu bedenken, dass bei Bebauung des Grundstückes von Herrn Andreas Norz der Kanal neuerlich verlegt werden müsse. GR DI Dominik Ebner schlägt vor, bei allen Kanälen hinsichtlich der Wassermenge eine Messung mit einem Datenlogger vorzunehmen, damit in Zukunft Kanäle mit der geeigneten Größe errichtet werden können. Bauamtsleiter Josef Gostner berichtet, dass dies bereits im Ausschuss behandelt wurde.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

d)

Es besteht die Möglichkeit die Trinkwasserleitung im Michael-Recheis-Weg, welche derzeit bis zur Gp. 3928 verläuft, zu verlängern und mit der bestehenden Trinkwasserleitung in der Vigilgasse, welche bis zur Gp. 3937 verläuft, zu verbinden. Dazu ist es notwendig, die Gp. 885/2, im Besitz der Familie Exenberger, zu queren. Herr Josef und Frau Maria Exenberger räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger auf der Gp. 885/2 die unentgeltliche, jedoch bis zum 31.10.2049 befristete Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung einer unterirdischen Nutzwasserversorgungsleitung in einer Tiefe von ca. 1,5 m zugunsten der Gemeinde ein. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsfrist besteht jedoch die Möglichkeit, das bestehende unentgeltliche Dienstbarkeitsrecht zu verlängern. Sollte die Gp. 885/2 zukünftig bebaut werden und dadurch eine Verlegung der Leitung notwendig werden, verpflichtet sich die Gemeinde auf ihre Kosten diese Verlegung am gegenständlichen Grundstück derart vorzunehmen, dass das geplante Bauvorhaben entsprechend, ohne Einschränkung, umgesetzt werden kann. Sämtliche Kosten der Errichtung und Vergebührung dieser Vereinbarung trägt zur Gänze die Gemeinde. Die Baukosten belaufen sich auf ca. € 25.000,00 netto.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

e)

Frau Ilse Hosp ist Eigentümerin der Gp. 281 im Fuchsloch bzw. Stollenstraße. Ihr Ehegatte, Herr Ernst Hosp, wurde 2017 zu ihrem Sachwalter bestellt. Er hat bei der Gemeinde vorgeschlagen, dass eine alte Vereinbarung vom 11.8.1986 noch nicht durchgeführt wurde. Dazumal wurde vereinbart, dass Herr Josef Riedmüller (Vater von Frau Hosp) in der Stollenstraße eine Grundabtretung an die Gemeinde zugesteht und es wurde darauf eine Stützmauer errichtet. Seinerzeit wurde vereinbart, dass ein trapezförmiges Grundstück im Ausmaß von 20 m² flächenmäßig im Westen mit seiner Grundparzelle ausgeglichen wird. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass dieser Flächenausgleich nicht möglich ist, da die Gemeinde nicht Eigentümerin dieser Ausgleichsfläche ist. Frau Hosp ist daher im Eigentum dieser Stützmauer und ist daher für die Instandhaltung der Stützmauer udgl. verantwortlich. Man sollte diese Teilfläche von ca. 17 m² zu einem Preis von € 150,00 ablösen (Gesamtablöse € 2.550,00). Aufgrund des Liegenschaftsteilungsgesetzes fallen für die Übertragung der Teilfläche an die Gemeinde nur geringe Kosten an. Es benötigt keinen Notariatsakt. Somit wäre die Gemeinde Eigentümerin dieser Stützmauer (Gehsteig

Stollenstraße) und auch für die Instandhaltung zuständig. Mit Herrn Hosp soll vereinbart werden, dass bei künftiger Bebauung, die Stützmauer nicht beschädigt werden darf.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

f)

Der Radfahrverein Thaur hat nun sein neues Vereinslokal in der Kirchgasse 6 fertiggestellt. Der Materialaufwand beträgt € 42.575,76 brutto. Es wurden von den einzelnen Vereinsmitgliedern 1.396 Arbeitsstunden unentgeltlich geleistet. In der Gemeinderatssitzung vom 27.3.2019 wurde dem Radfahrverein eine Subvention in Höhe von € 25.000,00 zugesichert und ausbezahlt. Der Bürgermeister hat nun mit dem Radfahrverein Kontakt aufgenommen, um eine Nutzung der Räumlichkeiten für die Gemeinde zu erwirken (Erwachsenenschule, Turngruppen udgl.). Der Radfahrverein stellt der Gemeinde das neue Vereinslokal jederzeit zur Verfügung, da sie die Räumlichkeiten ca. zwei- bis dreimal im Monat benötigen. Dafür möchten sie, dass die Gemeinde die Materialkosten zur Gänze übernimmt. Ebenfalls soll die Reinigung durch die Gemeinde erfolgen und keine Verschreibung von Strom- und Heizkosten erfolgen. Das im Eigentum der Gemeinde befindliche, sehr abgenutzte Gebäude ist dadurch aufgewertet worden. Die Räumlichkeiten würden von der Gemeinde dringend benötigt werden. Die Gemeinde sollte die restlichen Materialkosten in Höhe von € 17.575,76 übernehmen, sowie die Strom- und Heizkosten. Die Auszahlung soll erst 2020 erfolgen und daher im Haushaltsvoranschlag budgetiert werden.

Gr Johann Graßmair wünscht sich eine genaue Terminaufstellung seitens des Radfahrvereins, damit das Vereinslokal bestmöglich genutzt werden kann. GR Josef Wopfner erkundigt sich, ob andere Vereine dort auch Sitzungen abhalten können und ob die Reservierung über das Gemeindeamt abgewickelt wird. Bürgermeister Christoph Walser gibt an, dass alle Einzelheiten im Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales, Gesundheit und Umwelt behandelt werden. GR DI (FH) Christoph Niederhauser wünscht sich, dass im Mietvertrag eine entsprechende Klausel mit aufgenommen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

zu 4)

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Mag. Josef Bertsch verliest den Bericht der Kassenbestandsaufnahme 2019, durchgeführt am 13.08.2019, von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck. Die Beanstandungen wurden korrigiert. Dies wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

zu 5)

Am 30.09.2019 fand die Kassaprüfung durch den Überprüfungsausschuss statt. Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Mag. Josef Bertsch trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

Im „Suitnergarten“ an der Grenze zur Familie Posch wurde eine Mauer mit bewehrter Erde errichtet. Der Ausschuss wünscht eine Aufklärung der Rechnung über die baulichen Maßnahmen der Firma Erdbau Höpperger. Bürgermeister Christoph Walser gibt an, dass im Zuge des Grundkaufes die Errichtung einer Mauer durch die Gemeinde mündlich vereinbart wurde. Die Mauer mit bewehrter Erde war die kostengünstigere Variante.

Um den enormen Buchungsaufwand von Einnahmen durch den Jugendtreff zu minimieren, regt der Ausschuss an, die Einnahmen durch den Getränkeverkauf in regelmäßigen Abständen, z.B. halbjährlich, auf das Gemeindekonto zu verbuchen.

Die Firma LIKA Rasen, betrieben von Herrn Karl Rief, führt laufend Sanierungsarbeiten am Sportplatz durch. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Betreuung des Sportplatzes nun ausschließlich durch den Bauhofmitarbeiter, Herrn Christian Plattner, erfolgt. Bürgermeister Christoph Walser erklärt, dass nach dem Dorfturnier eine Großsanierung des Rasens anstand. Zudem ist Herr Karl Rief teilweise am Wochenende im Einsatz. Im Verhältnis zum letzten Jahr sind die Kosten rückläufig.

Die Rechnung der Firma i.n.n. Ingenieurgesellschaft für Naturraum-Management sorgte bei der Belegprüfung für Unverständnis. Der Ausschuss war der Auffassung, dass die Gemeinde 90 % der Kosten für die fachkundige Stellungnahme übernommen hat, die Landwirte jedoch nur 10 %, obwohl in diesem Gebiet nur die Straße im Eigentum der Gemeinde steht. Bürgermeister Christoph Walser stellt richtig, dass die Hälfte des Rechnungsbetrages von den jeweiligen Grundeigentümern übernommen wird.

Die Firma Dormokaba installiert und betreut in der Gemeinde die Schließanlage. Der Ausschuss wünscht sich eine Kostenaufstellung davon. Zudem stellte sich die Frage, weshalb im Jahr 2016 die Kosten für die Schließanlage im Vereinslokal der Schützengesellschaft von der Gemeinde getragen wurden. Bürgermeister Christoph Walser merkt an, dass die Räumlichkeiten im Eigentum der Gemeinde stehen.

Der Vertrag mit der Firma Diamond Travel läuft aus (Dorftaxi). Der Ausschuss möchte Auskunft darüber, wie weit die Verhandlungen mit der Marktgemeinde Rum vorangeschritten sind (gemeinsame Busverbindung). Bürgermeister Christoph Walser informiert, dass ein gemeinsamer Start 2022 erfolgen könnte. Diesbezüglich finden laufend Gespräche statt.

Im Zuge der Errichtung des Jugendtreffs wurde ein bauphysikalisches Gutachten von der Firma Fiby TZ-GmbH erstellt. Bei der Belegprüfung stellte sich die Frage, weshalb die Gemeinde die gesamten Kosten hierfür übernommen hat. Bürgermeister Christoph Walser stellt klar, dass dies ein ordnungsgemäßes Vorgehen seitens der Gemeinde war, da bei der Planung bereits davon ausgegangen wurde, dass im Zuge der Nutzung Lärm entstehen kann.

Für den Sportplatz Kapons Ost wurde ein neuer Maschendrahtzaun mit Ballfangnetz in Rechnung gestellt. Der Ausschuss wünscht Auskunft, weshalb dieser angeschafft und wo dies beschlossen wurde. Bürgermeister Christoph Walser informiert, dass sich im Rahmen von den Grundtuschen mit der Familie Posch sowie der Familie Schaur der Zaun des Sportplatzes auf deren Grund befunden hätte. Um dies zu korrigieren, wurde der Zaun an korrekter Stelle errichtet.

Der Ausschuss möchte wissen, ob die noch Offenen Erschließungsbeiträge mittlerweile eingegangen sind. Amtsleiter Wolfgang Winkler bestätigt, dass der Großteil der Beiträge eingegangen ist.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses Mag. Josef Bertsch regt an, die Verbuchung aller Belege betreffend Kindergarten, umzuorganisieren. Es gibt hierfür explizite Buchungsprogramme. Bürgermeister Christoph Walser wird eine Prüfung veranlassen.

GR Johann Graßmair erkundigt sich bei GR Mag. Josef Bertsch, ob die Kosten für das Drosselbauwerk am Auweg dem Ausschuss bekannt sind. Hierzu wurde vereinbart, dass eine Kostenaufstellung erfolgen sollte.

zu 6)

Bürgermeister Christoph Walser gibt einen kurzen Überblick über die derzeitige finanzielle Situation. GR Josef Wopfner erkundigt sich, ob das Problem der häufigen Ausfälle bestimmter Straßenbeleuchtungen behoben werden kann. Bürgermeister Christoph Walser informiert, dass bereits der Kabelaustausch stattfindet. Ein neuerlicher Besprechungstermin mit der IKB sollte stattfinden.

Weiters gibt Bürgermeister Christoph Walser Auskunft über die Planungsverbandssitzung. Dort wurden nun 10 Betten für betreutes Wohnen beschlossen. GR DI Dominik Ebner hat in der Zwischenzeit mit Amtsleiter Wolfgang Winkler die Bewerbungsbögen für die Wohnungsvergabe in eine Excel-Tabelle eingespeist. Das weitere Vorgehen bezüglich der Wohnungsvergabe sieht eine Entscheidung noch im heurigen Jahr vor. GR Karin Sommeregger erkundigt sich, ob die Reihung nicht wie geplant ein Notar vornimmt. Bürgermeister Christoph Walser bestätigt dies, da jedoch die Bewerbungsbögen sehr unvollständig ausgefüllt wurden, war diese Vorarbeit nötig.

zu 8)

GR Mag. Josef Bertsch erkundigt sich nach dem aktuellen Stand bezüglich des Projektes „Thaur One“ am Sportplatz. Bürgermeister Christoph Walser berichtet, dass Vertreter des Landesschützenbundes erneut an die Gemeinde herangetreten sind. In nächster Zeit sollte der Gemeinde eine Entscheidung mitgeteilt werden. Eine Informationsveranstaltung für die Gemeinderäte wird noch vor der nächsten Gemeinderatssitzung stattfinden.

GR Karin Sommeregger erkundigt sich nach dem zweitägigen Fest am Sportplatz, veranstaltet von der Jugendgruppe Regenbogen. Das Fest war bekanntlich schlecht besucht. Sie hat das Gerücht gehört, die Gemeinde bezahle den finanziellen Abgang. Bürgermeister Christoph Walser verneint dies.

GR Mag. Josef Bertsch spricht die mögliche Erweiterung der Firma Alpe Kanal im Gewerbegebiet an. Dieses gewerbliche Bauprojekt wurde bereits vor längerer Zeit bei der Gemeinde eingereicht und in weiterer Folge bewilligt, aber bis dato ist kein Hinweis auf eine Umsetzung zu sehen. Deren Bewilligung sollte in Zukunft daher mit einer Bebauungsfrist verknüpft werden, andernfalls ein Pönale vorgeschrieben werden. Die Gemeinde hat das Grundstück gewidmet, aber durch die Nichtverbauung entgeht der Gemeinde notwendige Einnahmen (Kommunalsteuer).

Erledigung (nicht öffentlicher Teil):

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

zu 7)

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied:

Der Schriftführer: